

wendung bei der Erektion nur unter Zustimmung und Mitwirkung des Inhabers der Militärhoheit, d. h. des Königs von Bayern denkbar. Das gleiche Recht muß nach der Militärkonvention zwischen dem norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21. und 25. November 1870 für Württemberg beansprucht werden.

Da die Bestimmungen der preußischen Verfassung über die Thronfolge auch maßgebend sind für die Nachfolge in die Kaiserwürde, so folgt daraus, daß die Einsetzung einer Regentschaft in Preußen auch eine solche für das Reich bedeuten muß. Wenn demnach dem Regenten alle kaiserlichen Befugnisse mit Ausnahme des Kaisertitels zukommen, so ist er auch zur Ausführung der Erektion berufen, deren Vollstreckung der Art. 19 dem Kaiser zuweist.

§ 9.

Wie weit kann die Erektion gehen?

a) Der Art. 6 der Erektionsordnung des alten deutschen Bundes vom 3. August 1820 erklärte, daß der Bundesversammlung eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zustehe. Es entspricht nun der logischen Konsequenz, wenn der Artikel die Folge dieser Bestimmung zieht, nämlich, daß der Regelfall eines Erektionsverfahrens sich nur gegen die Regierung richten könne. Der Art. 7 gibt der Bundesversammlung Recht und Pflicht, die Stärke der zur Erreichung des Erektionszweckes notwendigen Mannschaft und die Dauer des Erektionsverfahrens zu bestimmen. Die Erektionsordnung dachte sich also die Erektion lediglich als eine militärische und mittelbare in dem Sinne, daß die Bundesregierung, gegen welche sich die Erektion richtet, in ihren Funktionen unverändert und ungehindert belassen würde, daß ein auf sie ausgeübter Druck sie zur Erfüllung der verletzten Bundespflicht veranlassen würde.

b) Erst in der Verfassung des norddeutschen Bundes begegnen wir einer Neuerung, die in der Natur des norddeutschen Bundes begründet liegt. Der Uebergang vom Staatenbunde zum Bundesstaate, der sich mit der Gründung des norddeutschen Bundes im Jahre 1867 vollzogen hatte, mußte auch in der Verfassung Änderungen zur Folge haben, die aus dem Wesen des Bundesstaates zu erklären sind. Das Schicksal einer Umgestaltung mußte auch die Erektion des Ganzen gegen das Einzelglied treffen. Es wäre anderenfalls die Verfassung dem Vorwurfe nicht entgangen, daß sie auf halbem Wege stehen geblieben sei, ohne aus der Aenderung der Dinge die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Die Verfassung hat vielmehr der Bundesstaatsnatur des norddeutschen Bundes Rechnung getragen, wenn sie im Art. 19 die Erektion bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausdehnbar erklärt. Der Artikel läßt auch die militärische Erektion, wie sie schon der vormalige deutsche